

Breslauer Kreis-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, **No. 31.** den 3. August 1839.

Bekanntmachungen.

Auf die Bitten mehrerer derjenigen Scholzen, welche nach meiner Verfügung vom 19. d. M. Kreisblatt No. 30 mit 1 Thaler Ordnungsstrafe belegt worden, will ich zwar für diesmal diese Strafe aufheben, jedoch müßen künftig bei Vermeidung der bestimmten Strafe, zu den vorgeschriebenen Veranlassungen, diejenigen Scholzen welche keine Uniformen haben, durchaus mit den Scholzenstäben erscheinen, so wie damit auch die, die Scholzen vertretenden Gerichts-Leute versehen sein müßen.

Wo Scholzenstäbe etwa fehlen, sind solche binnen 8 Tagen unfehlbar zu beschaffen.

Breslau den 31. Juli 1839.

Königl. Landrath.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt No. 13 pag. 128 Bekanntmachung wegen des, am 10. Septbr. d. J. bald früh beginnenden Remonte-Markts zu Domslau, bin ich veranlaßt die Kreis-Einsaßen hiervon noch besonders in Kenntniß zu setzen, damit von diesen der Markt möglichst zahlreich besucht werde, wobei ich dieselben auf die Wichtigkeit dieser Märkte so wie auch darauf aufmerksam mache, wie zur Erhaltung der hieraus erwachsenden Vortheile es unbedingt nöthig ist, auf diese Märkte recht viele, den Anforderungen der Kommission entsprechende Pferde aufzuführen.

Breslau den 2. August 1839.

Königl. Landrath.

Verordnung.

Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz sind bestimmte Nachrichten über die, wegen der örtlichen Erhebung der directen Steuern bestehenden Einrichtung erfordert worden. Die Wohllöbl. Dominia und Ortsgerichte werden daher hiermit angewiesen: diese Nachrichten nach Anleitung der angeschlossenen Schemata

I. über die Verhältniße der Orts-Recepturen und

II. über die Steuerzahlungen der Rittergüter

binnen 8 Tagen zu ertheilen. Die Rubriken dieser Nachweisungen sind möglichst sorgfältig und vollständig auszufüllen und bemerke Behufs der nähern Instruction noch Folgendes:

In der von den Ortsgerichten anzufertigenden Nachweisung I. ist Rubr. i zu bemerken, welche Remuneration der Ortserheber für die Erhebung der Steuern erhält und welchen Beitrag

der Gutsbesitzer, wenn der Ortserheber gemeinschaftlich für ein Rittergut und eine oder mehrere Landgemeinen bestellt ist, dazu giebt ferner, welche besondere Remuneration der Orteerheber für gleichzeitige Verwaltung anderer Cassen (Communal-Casse) oder Gemeinen (Schulzen) Aemter empfängt. Zu Rubr. k in derselben Nachweisung ist darüber Auskunft zu geben, wer den Ortserheber bestellt und in welcher Art der Gutsbesitzer dabei concurrirt, wenn die Steuer gemeinschaftlich für ein Rittergut und Landgemeinen erhoben wird.

Die Anfertigung der Nachweisung II. geschieht von den Wohllöbl. Dominien und wird wenn die Einsendung beider Nachweisungen nicht binnen der gegebenen Frist erfolgen sollte, deren Abholung auf Kosten der Säumigen erfolgen.

Breslau den 26. Juli 1839. Königl. Landrath.

Von Seiten des Herrn Finanz-Ministers Excellenz sind bestimmtere, als die hier vorliegenden Nachrichten über die wegen der örtlichen Erhebung der directen Steuern bestehende Einrichtung erfordert worden. Das Königliche Landräthliche Amt wird daher veranlaßt, diese Nachrichten nach Anleitung der angeschlossenen Schemata

I. über die Verhältnisse der Orts-Recepturen,

II. über die Steuerzahlungen der Rittergüter

binnen 4 Wochen unfehlbar zu ertheilen. Die Rubriken dieser Nachweisungen sind möglichst sorgfältig und vollständig auszufüllen und bemerken wir Behufs der näheren Instruction noch Folgendes:

Zu I. i ist zu bemerken, welche Remuneration der Ortserheber für die Erhebung der Steuern erhält, und welchen Beitrag der Gutsbesitzer, wenn der Ortserheber gemeinschaftlich für ein Rittergut und eine oder mehrere Landgemeinen bestellt ist, dazu giebt; ferner, welche besondere Remuneration der Ortserheber für gleichzeitige Verwaltung anderer Cassen (Communal-Casse) oder Gemeine (Schulzen) Aemter empfängt.

Zu I. k wird Auskunft darüber erwartet, wer den Ortserheber bestellt und in welcher Art der Gutsbesitzer dabei concurrirt, wenn die Steuer gemeinschaftlich für ein Rittergut und Landgemeinen erhoben wird.

Mehrere Rittergutsbesitzer haben darauf angetragen, die bis jetzt bestandene Steuerverbindung aufzuheben und ihnen die unmittelbare Abführung der von ihren Gütern zn entrichtenden Steuern zu der Kreiscasse zu erstatten. Sie haben ihre Anträge hauptsächlich dadurch zu begründen gesucht, daß ihre Concurrenz bei der Bestellung der Steuereinnehmer zu den von ihnen zu entrichtenden Steuerbeträgen in Mißverhältniß stehe und daß sie bei der Verantwortlichkeit der Gemeinen für die Handlungen ihrer Erheber sehr gefährdet würden, wenn bei ungetreuer Verwaltung derselben etwaige Defecte nach dem Verhältniß der Steuerquoten vertreten werden müßten. Das Königliche Landräthliche Amt hat sich darüber zu äußern:

1. Ob in dem Bezirke derselben, insofern dort die Elementar-Erheber die Steuern von den Rittergütern einziehen, Anträge, wie die gedachten, wegen unmittelbarer Abführung an die Kreiscassen Seitens der Rittergüter gemacht worden sind;

2. in welchem Maaße die Geschäfte der Kreiscassen dadurch würden vermehrt und das Etats- Cassen- und Rechnungswesen bei der Steuer-Verwaltung weitläuftiger und schwieriger würde gemacht werden;

3. welche Abänderungen, Umschreibungen rc. der jetzigen Grundsteuer-Anlagen, Kataster, Heberollen rc. das Ausscheiden der Gutsbesitzer aus den Steuerverbänden der Gemeinen zur Folge haben würde;

4. inwiefern anderweit das Interesse der Steuerverwaltung und auch der Gemeinen z. B. in Bezug auf die Remunerirung der von ihnen künftig allein zu bestellenden Ortserheber rc. dadurch betroffen werden würde;

5. von welchen Bestimmungen und Bedingungen das Ausscheiden der Gutsbesitzer aus den bisherigen Steuerverbänden der Gemeinen abhängig zu machen wäre;

6. wie, wenn es bei den bisherigen Gemeine-Verbänden verbleibt, etwaige Mißverhältniße in der Concurrenz der Dominien bei Bestellung der Ortserheber und die Gefährdung der ersteren bei nach-

läßiger oder ungetreuer Verwaltung der letzteren beseitiget werden können. Dabei wird im Allgemeinen Auskunft darüber erwartet, wie bei der Wahl und Bestätigung der Ortserheber, so wie der Entfernung nicht qualificirter verfahren wird, welche Vorschriften, wegen Beaufsichtigung ihrer Geschäftsführung ertheilt worden sind.

Breslau den 4. Juli 1839.

Königliche Regierung
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

An sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter des Breslauer Regierungs-Bezirks.

I. Nachweisung über die Verhältniße der Ortsrecepturen.

Namen des Kreises.	Namen des Ortserhebers.	Namen der Ortschaften, in welchen derselbe die directen Steuern erhebt.	Deren Seelen-Zahl.	Betrag der			Zusammen.	Besoldung des Ortserhebers.	Bestellung des Ortserhebers.	Bemerkungen.
				Grundsteuer.	Klassensteuer.	Gewerbesteuer.				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	

II. Nachweisung über die Steuerzahlungen der Rittergüter.

Kreis.	Name des Rittergutes.	Betrag der				Zusammen.	Hiervon werden von dem Ortserheber zu N. N. erhoben.				Zusammen.	Hiervon werden unmittelbar zur Kreiskasse abgeführt.				Zusammen.	Bemerkungen.
		Grundsteuer.	Klassensteuer.	Gewerbesteuer.	Provinzial- u. Kreis-Abgabe.		Grundsteuer.	Klassensteuer.	Gewerbesteuer.	Provinzial- u. Kreis-Abgabe.		Grundsteuer.	Klassensteuer.	Gewerbesteuer.	Provinzial- u. Kreis-Abgabe.		

Anzeigen.

Bei dem Dominio Wangern soll höhern Anordnungen zufolge von Michaeli ab die Rind-, Schwarz- und Federvieh Nutzung verpachtet werden. Cautionsfähige mit guten Zeugnissen versehene Viehpächter können sich dieserhalb bei dem Wirthschafts-Amte daselbst melden.

Prisselwitz den 31. Juli 1839.

Sopsky,
qua Landschaftlicher Guts-Curator.

Die Brau- und Brennerei des Dominii Mertzdorf zur Fidei Commiss. Herrschaft Wangern gehörig, soll höhern Anordnungen zufolge von Michaeli ab verpachtet werden. Cautionsfähige mit guten Zeugnissen versehene Pachtbräuer erfahren das Weitere bei dem Wirthschafts-Amte daselbst.

Prisselwitz den 31. Juli 1839.

Sopsky,
qua Landschaftlicher Guts-Curator.

Diebstähle.

In Naselwitz, Nimptscher Kreises, wurden vom 19. zum 20. v. M. aus einem Nebenhause, wo Wäsche aufgehangen war, 5 Frauen- und 14 Mannshemde gestohlen.

In Pirscham wurden mittelst gewaltsamen Einbruches dem Ziegelstreicher Rosband gestohlen: 1. ein Paar ganz neue Stiefeln, 2. ein Paar schwarzsammtne Frauen-Schuh, 3. ein flechsenes Mannshemde und 4. ein gelbgestreiftes kattunenes Tuch.

Dem Müllergesellen August Hoppe in Cawallen wurde am 15. v. M. Abends mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Windmühle gestohlen: ein Paar hellblaue tuchne Beinkleider mit blaustreifiger Leinwand gefuttert; eine hellblaue Tuchweste; 3 Hemden; 5 Tücher, und zwar waren davon a. 1 Schnupftuch mit der bunten Abbildung eines Kartenspiels; b. ein rothkattunenes Halstuch; c. ein braun und weißgestreiftes Halstuch; d. ein blau gepünktes Halstuch; e. ein großes rothstreifiges Halstuch; ein Kopfkissen mit blaustreifigem Innelt und blau gegitterten Züchen.

Als dieses Diebstahls ist dringend verdächtig der Müllergesell Ernst Franz, der in Krichen, seinem angeblichen Wohnorte, nicht aufzufinden war; derselbe ist daher im Fall seines Betreffens an die Orts-Gerichte in Cawallen abzuliefern. Der q. Franz ist ohngefähr 30 Jahr und trug am 7. v. M. einen Rock und Mütze von weißem Tuch und schwarzgestreifte Sommerhosen.

Unglücksfall.

In Steine ertrank beim Baden in der Oder am 26. v. M. der älteste Sohn des dort anwesenden äquilibristischen Künstlers Heinrich Ernst aus dem Marienwerder Kreise, und wurde der Ertrunkene erst am 28. v. M. bei Treschen wieder aufgefunden und ans Land gezogen.

Feuersbrunst.

Am 7. v. M. früh um halb 10 Uhr brach in Tschechnitz in der Häuslerstelle des Florian Kusche Feuer aus und nur der schnellen und thätigen Hülfe gelang es, der Flamme so weit Grenzen zu setzen, daß nur diese Stelle ihr Opfer wurde.

Steckbrief.

Am 28. v. M. entfernte sich der verwaiste und heimathslose Knabe Carl Peickert von Merzdorf, heimlich von Krichen und ist daher im Betreffungsfall an die dasigen Orts-Gerichte abzuliefern. Der Entwichene war bekleidet mit einer schwarz und rothgestreiften Leinwandjacke und ein Paar alten leinenen Beinkleidern. Er hat blondes Haar und viele Sommersprossen.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße №. 56. Druck von Gustav Kupfer Schuhbrücke №. 32.